durch die Renunciation des fürstlich würtembergischen primi acquirentis ohnkräftig gewordene Investitur gründet, keinen Platz finden könne, sondern es dieserhalb bei der durch die mit dem jetzt bemeldeten primo acquirente errichtete pacta festgesetzten und nunmehr durch die Observanz von beinahe einem saeculo bestätigten Successionsordnung in vorherbesagtem Herzogthum fernerweit lediglich sein Bewenden haben müsse.«

Die eingereichten »Desiderien«, zeigten allerdings, dass im ölsischen Fürstenhause die alten Traditionen des »feudum hereditarium alienabile et testabile« nicht erloschen waren; die Krone Preussen stellte sich aber diesen, wohl kaum als Rechtsansprüchen geltend gemachten »Desiderien« gegenüber, ganz auf den strengen Rechtsstandpunkt, indem sie diese völlig obsolet gewordenen Reminiscenzen zurückwies, an die rechtskräftige Renunciation der Herzogin Elisabeth Maria erinnerte (Beilage I) und die Belehnung vom 15. December 1648 (Beilage II) für den einzigen Rechtstitel der besitzenden Vasallenfamilie erklärte.

Unzweifelhaft wäre kraft der Belehnung von 1648, welche ein subsidiäres Weiberlehn errichtete, nach dem Tode von Karl Christian Erdmann, dessen einzige Tochter Friederike Sophie Charlotte Auguste die berechtigte Erbin des Fürstenthums Oels gewesen. Diese Prinzessin hatte sich am 10. September 1764 mit Friedrich August, Prinzen von Braunschweig verlobt, welchem bereits am 20. December 1764 die Anwartschaft und Mitbelehnung im Fürstenthum Oels ertheilt wurde. Da diese Ehe kinderlos blieb und die Erbprinzessin selbst vor ihrem Vater 1789 mit Tode abging, so succedirte, kraft dieser Mitbelehnung, dem Karl Christian Erdmann sein Schwiegersohn Friedrich August von Braunschweig.

II. Das Successionsrecht des Hauses Braunschweig im Fürstenthum Oels.

Nach dem kinderlosen Tode von Karl Christian Erdmann im J. 1792 wäre die Krone Preussen berechtigt gewesen, das Fürstenthum Oels als eröffnetes Lehen einzuziehen, da die gesammte in der Investitur von 1648 begriffene Descendenz von Sylvius Nimrod und Elisabeth Maria erloschen war.

(Stammtafel I) Die dem Schwiegersohne Friedrich August ertheilte Mitbelehnung war ein reiner königlicher Gnadenakt, dessen Wirkung indessen ebenfalls mit dem kinderlosen Tode dieses Mitbelehnten erloschen sein würde, wenn nicht eine viel weitergehende lehnsherrliche Koncession erfolgt wäre. Am 7. Oktober 1785 wurde nemlich dem Neffen Friedrich Augusts, dem Prinzen Friedrich Wilhelm, dem vierten Sohne des regierenden Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig-Wolfenbüttel, die Anwartschaft und Mitbelehnung ertheilt für den Fall, dass auch sein Oheim Friedrich August ohne männliche und weibliche Descendenz abgehen sollte*). (Stammtafel II) Da Prinz Friedrich Wilhelm nicht das geringste Successionsrecht kraft seiner Abstammung in Anspruch nehmen konnte, so ruht der ganze Rechtstitel der von ihm descendirenden braunschweigischen Linie lediglich auf dem Mitbelehnungsakte von 1785 und muss nach demselben beurtheilt werden. (Beilage III)

Nach dem Tode Karl Christian Erdmanns, des letzten Herzogs von Würtemberg-Oels, succedirte am 14 December 1792 sein Schwiegersohn Friedrich August von Braunschweig, welchem am 26 Mai 1795 der Lehenbrief über Oels ausgestellt wurde »wie solches ehedem dem Herzog Sylvio zum fürstlichen Lehen verliehen.«

Nach dem am 8 Oktober 1805 erfolgten kinderlosen Tode dieses Fürsten succedirte nun wirklich sein mitbelehnter Neffe Friedrich Wilhelm, für welchen am 17 April 1806 der Lehenbrief ausgefertigt wurde. (Beilage V) Auch in diesem Investiturakt wurde wieder auf die Belehnung des Sylvius Nimrod von 1648 als massgebende Norm hingewiesen und das Fürstenthum Oels als ein subsidäres Weiberlehen für die Descendenz des Herzogs Friedrich Wilhelm konstituirt.

Durch diese Bestimmung ist die ganze legitime Descendenz Herzog Friedrich Wilhelms von Braunschweig in der Belehnung inbegriffen, jedoch so, dass erst der ganze Mannsstamm desselben in allen Linien abgegangen sein muss, ehe eine weibliche Descendentin Successionsansprüche erheben kann.

---

*) Der königliche Lehnsherr hatte den vierten Sohn zum Nachfolger in Oels ausersehen, um dieses Fürstenthum möglichst von der Primogeniturs succession im Herzogthum Braunschweig zu trennen. Durch den Tod seiner ältern Brüder gelangte jedoch Friedrich Wilhelm auch zur Regierung in Braunschweig.